

## Problemfall: sukzessive Europäische Haftbefehle

*Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner*

Durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls<sup>1</sup> wurde die Vollstreckung justizieller Festnahmeentscheidungen auf europäischer Ebene vereinheitlicht und wesentlich vereinfacht. So ist es nunmehr möglich, eine strafgerichtliche Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person bezweckt, durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder -vollstreckung durchzusetzen. Der Mitgliedstaat, der die Umsetzung des Haftbefehls begehrt, wird als Ausstellungsmitgliedstaat, derjenige, der den Haftbefehl schlussendlich ausführt, als Vollstreckungsmitgliedstaat bezeichnet.

Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass gegen eine einzige Person mehrere Europäische Haftbefehle von unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausgestellt werden. Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bereits einmal an einen Mitgliedstaat übergeben und möchte der Ausstellungsmitgliedstaat die Person aufgrund eines weiteren Europäischen Haftbefehls an einen dritten Mitgliedstaat übergeben, hat er diesbezüglich grundsätzlich die Zustimmung des vorherigen Vollstreckungsstaates einzuholen (Art 28 Abs 2 RB Haftbefehl).<sup>2</sup> Dieses Szenario ist unproblematisch: B stellt den Europäischen Haftbefehl aus, der von A vollstreckt wird. Somit wird die gesuchte Person von A nach B übergeben. Möchte nun B an C aufgrund eines weiteren Europäischen Haftbefehls übergeben, ist A grundsätzlich um Zustimmung zu ersuchen. Stimmt A zu, kann die Person nach C übergeben werden. Komplikationen zeigen sich jedoch, wenn C aufgrund eines weiteren Europäischen Haftbefehls nunmehr an D übergeben möchte. Bei welchem Mitgliedstaat ist nun um Zustimmung anzufragen? In Frage kommen A als erster Vollstreckungsstaat wie auch B als zweiter.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu C-192/12<sup>3</sup> hatte der Europäische Gerichtshof ebendiese Frage zu klären: Welcher Mitgliedstaat ist um Zustimmung zur erneuten Übergabe einer bereits aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Person zu ersuchen bzw wie ist Art 28 Abs 2 RB Haftbefehl auszulegen?

Art 28 Abs 2 RB Haftbefehl besagt, dass „Personen, die dem Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden“, einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor der Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, ohne die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaats nur in aufgezählten Fällen übergeben werden können. E contrario ist der Vollstreckungsstaat in allen anderen Fällen, also wenn an einen dritten Mitgliedstaat übergeben werden soll, um Zustimmung zu ersuchen.

Die genannte Bestimmung lässt jedoch Platz für mehrere Interpretationsmöglichkeiten, wenn es mehr als nur einen vorangehenden Vollstreckungsstaat gibt. Zum einen kann man vertreten, dass nur mit Zustimmung aller früheren Vollstreckungsmitgliedstaaten eine weitere Übergabe möglich ist –

---

<sup>1</sup> RB des Rates v 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), ABI L 190 v 18.7.2002, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF>.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn an den Vollstreckungsstaat zurück übergeben werden soll oder unter den taxativ aufgezählten Voraussetzungen des Art 28 Abs 2 lit a)-c) RB Haftbefehl.

<sup>3</sup> Abrufbar in englischer Sprache unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=124464&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2852804>.

somit A und B zuzustimmen hätten, bevor C an D übergeben könnte. Ebenso könnte man die Bestimmung jedoch so auslegen, dass der erste Vollstreckungsmitgliedstaat auch für die weiteren Übergabeverfahren seine Zustimmung zu erteilen hat. Im Ausgangsszenario müsste A von C um Zustimmung ersucht werden. Andererseits ist ebenso argumentierbar, dass der letzte Vollstreckungsstaat – im Beispielfall also B – für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist.

Für die korrekte Auslegung der genannten Bestimmung zog der EuGH sowohl deren Wortlaut wie auch Ziel und Zweck des RB über den Europäischen Haftbefehl heran, wobei bei der Formulierung des Art 28 Abs 2 RB Haftbefehl nicht die Konstellation bedacht wurde, dass mehrere Europäische Haftbefehle kettenartig aufeinander folgen. Allerdings ist es dem gegenständlichen Rahmenbeschluss immanent, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Europäische Union in ihrem Bestreben, ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden, zu unterstützen.

Unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck, Wortlaut sowie der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten kam der EuGH zu dem Schluss, dass der letzten Variante der Vorzug zu geben ist, in welcher lediglich der letzte Vollstreckungsmitgliedstaat (B) seine Zustimmung zu erteilen hat. Dies entspricht nicht nur am ehesten dem Streben nach einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, sondern sollte auch die Effektivität und Einfachheit der Übergabe bestärken. Der EuGH geht davon aus, dass zwischen dem letzten Vollstreckungsmitgliedstaat und dem neuen Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund der bereits durchgeführten Übergabe eine engere Beziehung zur Sache besteht. Aufgrund des geltenden Prinzips der gegenseitigen Anerkennung läuft diese Auffassung auch nicht der Souveränität des vorhergehenden Mitgliedstaates zuwider, vor allem in Anbetracht dessen, dass ein Europäischer Haftbefehl nicht in jedem Fall durchgesetzt werden muss, sondern auch verweigert werden kann. Auch kann der erste Vollstreckungsstaat bereits bei dem von ihm zu vollstreckenden Übergabeverfahren wie auch bei jenem, welchem er in weiterer Folge zuzustimmen hat, vom Ausstellungsstaat Garantien gemäß Art 5 RB Haftbefehl verlangen. Diese taxativ aufgezählten Garantien, welcher der Vollstreckungsstaat ausbedingen kann, betreffen bspw die Bekämpfungsmöglichkeit von Abwesenheitsurteilen oder die Möglichkeit der vorzeitigen Haftentlassung bei Freiheitsstrafe. Ebenso kann der Vollstreckungsstaat verlangen, dass die von ihm übergebene Person zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme in diesen zurücküberstellt wird, vorausgesetzt die Person ist dessen Staatsangehöriger oder in diesem wohnhaft.

Gäbe man der Interpretation den Vorzug, dass alle vorhergehenden Vollstreckungsstaaten (A und B) um Zustimmung zu ersuchen sind, würde dies der Beschleunigung und Vereinfachung der behördlichen Kooperation entgegenstehen. Auch wenn dies aufgrund des existierenden Schengener Informationssystems keine organisatorischen Schwierigkeiten mit sich bringen würde, bestünde doch ein erhöhtes Risiko, dass die angefragten Staaten unterschiedlich entscheiden könnten und die Übergabe nicht vollzogen werden könnte.

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass nur der allererste Vollstreckungsstaat (A) zustimmen müsste, berücksichtigte der EuGH, dass dies ein rasches und einfaches Übergabeverfahren bewirken würde und die Entscheidungsbefugnis beim ersten Mitgliedstaat konzentriert wäre, dies jedoch im Gegenzug bedeuten würde, dass der Erststaat auch mit allen sukzessive folgenden Europäischen

Haftbefehlen zu befassen wäre, auch wenn die konkrete Person schon längst andere Mitgliedstaaten durchlaufen hätte.

In der gegenständlichen Entscheidung hat sich der EuGH intensiv mit den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten befasst, wobei einer jeden sehr wohl auch Vorzüge zuzuschreiben sind. Seine Schlussfolgerung, dass immer nur der letzte Vollstreckungsstaat um Zustimmung für eine neue Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor der Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, zu ersuchen ist, erscheint jedoch in Abwägung der Vor- und Nachteile durchaus am ehesten dem europäischen Gedanken einer Union zu entsprechen, welche von den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der Anerkennung getragen ist.